

Eine solche Garantie liegt aber nicht in dem Article 9 des § 19 der Vorlage, nach welchem die Besetzung neuer Stellen ohne alle Beschränkung in die Hand der Schulgemeinden gelegt werden soll. Das Ambiren, die Zudringlichkeit und Dreistigkeit, das Parteiwesen und was dergleichen Unzuträglichkeiten mehr sind, werden, wenn nur und ganz ausschließlich die Gemeinden das Besetzungsrecht ausüben, bei den Wahlen der Lehrer mehr und mehr sich geltend machen und dazu beitragen, den Lehrerstand als solchen in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen und empfindlich zu schädigen.

Hiernächst wird bei unveränderter Annahme des Article 9 des § 19 in schon seither collaturberechtigten Städten, welche eine Mehrzahl von Schulen mit vielen Lehrern haben und von Jahr zu Jahr neue Stellen gründen, neue Lehrer anstellen müssen, ein doppeltes Collaturrecht neben einander bestehen, einmal dasjenige der bisher collaturberechtigten Stadträte wegen der schon bestehenden Schulstellen, und dann das Besetzungsrecht der Schulgemeinden bezüglich der künftig neu zu gründenden Schulstellen.

Es kann nicht fehlen, daß bei Ausübung dieser beiderseitigen Rechte an den Schulen eines und desselben Bezirks praktische Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten mancherlei Art zu Tage treten werden, z. B. bei Erledigung einer oberen Schulstelle, in dem Falle generellen Aufrückens einer größeren Anzahl von Lehrern, wie solche in vielen Städten schon seither üblich und hergebracht ist.

Gegenseitige Reibungen, Unzufriedenheit und Störungen wird eine solche Doppelcollatur im Gefolge haben, abgesehen von den geschäftlichen Schwierigkeiten, welche die fortwährende Bereithaltung eines klaren Nachweises darüber mit sich bringt, ob und welche Stellen der älteren oder der neueren Collatur angehören.

Könnte unter diesen Umständen die unterzeichnete Deputation sich auch nicht dazu entschließen, die sofortige unveränderte Genehmigung des § 19 der Vorlage, obwohl sie darin einen wohlwollenden Versuch zu versöhnlicher Ausgleichung zu erblicken hatte, zu befürworten, so mußte sie nun sich doppelt verpflichtet fühlen, in der vorliegenden Frage nach einer Lösung zu suchen, durch welche den dabei betheiligten verschiedenen Interessen thunlichst Rechnung getragen und Genüge geleistet wird. Dieselbe hat zu diesem Behufe die verschiedenen, in der Zweiten Kammer gestellten Anträge, sowie die in ihrer eigenen Mitte gemachten Propositionen einer eingehenden sorgfältigen Prüfung unterworfen, mit den über die Besetzung der Schulstellen in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen verglichen, und ist hierbei dazu gelangt, der hohen Kammer nachstehend einen Vorschlag zur Erwägung zu unterbreiten, welcher von einem im Herzogthum Gotha bereits gesetzlich anerkannten Grundsatz ausgeht, dem in Hinblick auf die socialen Bestrebungen der Gegenwart eine gewisse Berechtigung und Bedeutung nicht abzuspochen sein dürfte.

Nach dem Gothaischen Volksschulgesetze vom 26. Juni 1872 § 36, § 37 und § 38 soll bei Anstellung der Volksschullehrer theils den Gemeinden, theils den Patronen, theils der Staatsregierung das Wahlrecht zustehen. Es wählen dort nach § 36 solche Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen seit mindestens 5 Jahren keine Staatsbeiträge zu dem ihnen obliegenden Aufwande für ihr Schulwesen bezogen haben, ihre Lehrer selbst, vor-

behältlich jedoch des Patronatrechts, und bedarf die Wahl der landesherrlichen Bestätigung. Den Patronen aber verbleibt nach § 37 für Besetzung der Schulstellen ihr bisheriges Wahlrecht unverkürzt; es steht jedoch den Gemeinden, welche nicht selbst das Patronatrecht haben, ein votum negativum gegen die von den Schulpatronen präsentirten Lehrer zu. In solchen Gemeinden endlich, welche bei Erledigung einer Schulstelle innerhalb der letzten 5 Jahre aus Staatsmitteln Zuschüsse zum Aufwande für ihr Schulwesen bezogen haben, besetzt, vorbehaltlich des Patronatrechts (§ 37), die Staatsregierung die erledigte Stelle.

Es hat hiernach dort der Grundsatz gesetzliche Sanc-tionirung erhalten, daß Gemeinden, welche für ihre Schulen Staatszuschüsse beziehen, zeitweilig der eigenen Ernennung ihrer Lehrer verlustig gehen und in einem solchem Falle (§ 38) auf den Staat, welcher die Zuschüsse gewährt hat, auch das Besetzungsrecht übergeht.

Nachdem nun im vorliegenden Gesetzentwurfe in § 7 der Grundsatz aufgenommen worden, daß denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden müssen, auf diese Weise aber für die Gemeinden, welche die Voraussetzungen des gedachten Paragraphen nicht zu erfüllen vermögen, ein bisher nicht gekanntes neues Recht geschaffen, dahingegen für den Staat eine in diesem Umfange bisher nicht bestandene Verpflichtung gesetzlich festgestellt worden ist, drängt sich von selbst die Frage auf, ob es sich nicht auch bei uns rechtfertigen lasse, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß in Schulgemeinden, welche Staatszuschuß bezogen haben, bei Besetzung erledigter Schulstellen zeitweilig der Staat ein Vorschlagsrecht auszuüben, die Gemeinde aber nicht völlig frei zu wählen hat. Die Deputation ist geneigt, zu den Mitteln der Unterhaltung diese Frage zu beziehen; denn ist der Staat auf Grund des Gesetzes genöthigt, einer Schule aus der Staatskasse Zuschüsse zu gewähren, so ist es nicht zu viel verlangt, demselben bis zu einem gewissen Grade eine Mitwirkung bei Besetzung der inzwischen etwa erledigten Lehrerstellen einzuräumen. Der alte Satz: „Die nicht mit thaten, sollen auch nicht mit rathen,“ dürfte auch hier Anwendung leiden. Wenn eine Gemeinde nicht selbständig genug ist, ihr Volksschulwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes einzurichten und zu unterhalten, sondern dazu Beiträge von der Gesamtheit der Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, so kann sie auch nicht erwarten und verlangen, daß ihrer freien alleinigen Entscheidung das Recht zustehen soll, den Lehrer selbst und ganz frei zu wählen; es ist vielmehr in solchem Falle gerecht, dem Staate, welcher durch seine Zuschüsse das Bestehen und die Erhaltung der Schule möglich macht, eine Mitwirkung bei der Wahl zuzugestehen.

Nachdem, wie schon erwähnt, von diesem Gesichtspunkt bereits die neueste Schulgesetzgebung des Herzogthums Gotha ausgegangen ist, hat die unterzeichnete Deputation, an den dortigen Vorgang anknüpfend, es versucht, zu § 19 des Entwurfs einen Vorschlag aufzustellen, durch welchen auch in unserem Vaterlande jenem Gesichtspunkte, zugleich aber auch den bezüglich der Schulcollatur im Uebrigen bei uns bestehenden Rechtsverhältnissen thunlichst Rechnung getragen wird. Man hat nach längeren Berathungen und nach Verhandlung mit der